
Mythen und Wahrheiten zur direkten Demokratie

2

Markus Freitag und Adrian Vatter

Zusammenfassung

In der öffentlichen Debatte zur Krise der Demokratie und den darin mitschwingenden Besorgnissen über allgegenwärtige Vertrauensdefizite gegenüber den politischen Akteuren und Institutionen wird der Ruf nach einem stärkeren Einbezug des Volkes in die Entscheidungsfindung zunehmend hörbarer. Neben die Befürworter direktdemokratischer Entscheidungsverfahren reihen sich aber auch die Kritiker der direkten Volksmitsprache. Skeptische Betrachtungen sehen in der direkten Demokratie gerade kein Allheilmittel zur Lösung politischer, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Problemlagen. Diese Kontroverse über das Für und Wider der direkten Demokratie wird zum Ausgangspunkt einer tiefer gehenden Auseinandersetzung um die Mythen und Wahrheiten dieser Demokratieform genommen. Es wird im Rückgriff auf den reichhaltigen Schweizer Erfahrungsschatz dargestellt, dass im Zuge der einzelnen Voten zum Wesen der direkten Demokratie oft Behauptungen aufgestellt werden, die einer näheren empirischen Überprüfung nicht unbedingt standhalten. Den Vorbehalten gegenüber direktdemokratischer Mitsprache sollte man deshalb immer auch Argumente gegenüberstellen, die theoretisch wie empirisch fundiert die Etablierung und Ausweitung der Volksrechte nahelegen.

2.1 Einleitung

In der öffentlichen Debatte zur Krise der Demokratie und den darin mitschwingenden Besorgnissen über allgegenwärtige Vertrauensdefizite gegenüber den politischen Akteuren und Institutionen erschallt der Ruf nach einem stärkeren Einbezug des Volkes in der Entscheidungsfindung zunehmend hörbarer (Merkel 2014, 2015). Die Sehnsucht nach dem Heilmittel der Volksrechte hat freilich Tradition. Von 30 europäischen Staaten, die sich seit dem Fall der Mauer 1989 eine neue Verfassung gaben, schrieben nur drei das Recht auf direktdemokratische Mitbestimmung nicht fest. Im Laufe der 1990er Jahre unter-

stützten einige deutsche Bundesländer den Siegeszug der Volksrechte, indem sie Elemente direktdemokratischer Entscheidungsverfahren flächendeckend auf lokaler Ebene in den Landesverfassungen verankerten.

Ein wesentlicher Impuls zur Reform war die Barschel-Affäre in Schleswig-Holstein, welche alle Aspekte des politischen Skandals in sich vereinte und den Ruf nach mehr Transparenz, Offenheit und Bürgermitsprache laut werden ließ. In der Folge dieser Ereignisse verabschiedete Schleswig-Holstein 1990 eine reformierte Landesverfassung, in der nun erstmalig die direkte Beteiligung der Bürger vorgesehen war. Im Frühjahr 2002 dann legte die deutsche rot-grüne Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Einführung von Volkentscheiden auf nationaler Ebene vor. Um der wachsenden Entfremdung zwischen Politik und Gesellschaft entgegenzutreten, verfolgt der grüne Ministerpräsident Winfried Kretschmann in Baden-Württemberg seit einigen Jahren eine ‚Politik des Gehörtwerdens‘ und engagiert sich für den Ausbau direktdemokratischer Rechte. Schottlands Referendum zur Unabhängigkeit wurde nicht nur in Großbritannien als großer Moment der politischen Selbstbestimmung gefeiert. Und die Europäische Union schmückt sich seit 2012 im Vertrag von Lissabon mit der Europäischen Bürgerinitiative als einem europaweiten Instrument zur Bürgerbeteiligung.

Befürworter direktdemokratischer Entscheidungsverfahren verweisen unter anderem auf die Integrationsleistung dieser Demokratieform und ihrem damit einhergehenden Einfluss auf die Stabilität des politischen Systems (vgl. Linder 2012; Vatter 2014). Ferner bekräftigen Studien die positive Wirkung direkter Volksmitsprache auf die Sozialisation, die politische Informiertheit und die Zufriedenheit der Bürger (Eichenberger 1999; Stutzer und Frey 2000; Freitag und Wagschal 2007). Den Grund hierfür liefert der ständige Dialog der Regierung und Verwaltung mit dem Volk. Ohne direktdemokratische Kontrollmöglichkeiten weichen die gewählten Politiker häufig von Volkes Meinung ab, um für sich oder die eigene Klientel Vergünstigungen oder Vorteile einzukaufen. Hier bleibt allein das Korrektiv periodisch wiederkehrender Wahlen, um die Gefahr einer längerfristigen Interessendivergenz zwischen Regierenden und Regierten zu minimieren. Direktdemokratische Instrumente verheißen damit zusätzliche Kontroll- wie Sanktionsmöglichkeiten des Volkswillens.

Allerdings vermerken wir in der Debatte um die heilsbringende Kraft der direkten Volksmitsprache für krisengeschüttelte Gemeinwesen nicht nur positive Stimmen. Skeptische Betrachtungen sehen in der direkten Demokratie gerade kein Allheilmittel zur Lösung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Probleme (Borner et al. 1990, 1994). Die direkte Demokratie mindere vielmehr die Wichtigkeit von Wahlen und führe zur ständigen Bevormundung wenig privilegierter Interessen durch zahlungskräftige Organisationen. Ferner gilt die Direktdemokratie – so das alte Diktum von Heuss – als Prämie für Demagogen und diene als mehrheitsdemokratisches Instrument der Tyrannei der Stimmenmehrheit (vgl. Schmidt 2000; Freitag und Wagschal 2007). In wirtschaftlicher Hinsicht schade die breite Mitsprache des Volkes der Wirtschaft, da die Mühlen der direkten Demokratie in einer schnelllebigen Zeit zu langsam mahlen und dringende Veränderungen behindern.

Wir möchten diese Kontroversen zum Ausgangspunkt einer tiefer gehenden Auseinandersetzung um die Mythen und Wahrheiten der direkten Volksmitsprache nehmen. Wir legen dar, dass im Zuge der einzelnen Voten zum Wesen der direkten Demokratie oft Behauptungen aufgestellt werden, die einer näheren empirischen Überprüfung nicht unbedingt standhalten. Dabei präsentieren wir zunächst eine begriffliche Bestimmung des Phänomens, bevor wir populäre Annahmen zum Wesen der direkten Demokratie auf den Prüfstand stellen und ihren mitunter vorurteilhaften Charakter zu entlarven versuchen.

2.2 Direkte Demokratie: Eine definitorische Annäherung

In modernen Demokratien existiert neben der Wahl mitunter der Modus der Sachabstimmung als eine weitere spezifische Form konventioneller politischer Bürgerbeteiligung.¹ Abstimmungen unterscheiden sich von Wahlen dadurch, dass sie keinen Partizipationsmodus zur Übertragung von Entscheidungsvollmacht auf Repräsentativorgane, sondern einen Modus zur direkten Entscheidung der Stimmbürger über Sachfragen darstellen.² Abstimmungen sind damit Teil dessen, was man als direktdemokratische Mitbestimmung bezeichnen kann, und schließen per definitionem Verfahren der Direktwahl oder Abberufung von Amtsträgern aus.³ Damit ist die direkte Demokratie eine Form politischer Partizipation der Bürger, die sich von der üblichen Repräsentationslogik abhebt. Im Gegensatz zur turnusmäßigen Wahl von Repräsentanten trifft die Stimmbürgerschaft in direkten Demokratien auch während der Legislaturperiode unmittelbar und auf konkrete Fragen bezogene politische Entscheide (Eder 2010, S. 18).

Der Begriff direkte Demokratie wird dabei häufig explizit oder implizit als Bezeichnung für einen eigenständigen, der repräsentativen Demokratie antithetisch gegenüberstehenden

1 Die folgenden Ausführungen zur definitorischen Annäherung basieren auf Milic et al. (2014, S. 33ff.).

2 Laut Nohlen (2005, S. 23) sind Wahlen grundsätzlich zu definieren als eine „Technik, eine Körperschaft zu bilden oder eine Person mit einer Führungsposition zu betrauen“. Mit anderen Worten sind sie nicht *ipso facto* als demokratisch zu betrachten, sondern nur wenn bestimmte Kriterien bezüglich der Erteilung von Wahlberechtigung, des Auswahlangebots der Entscheidung sowie der Feststellung des Wahlergebnisses erfüllt sind. Dies ist analog auch bei direktdemokratischen Sachabstimmungen der Fall (vgl. auch den Beitrag von Nohlen in dieser Festschrift).

3 Direktwahlen oder Abwahlen von Amtsträgern, z. B. Regierungschefs oder Bürgermeistern, gehören somit nicht zur direkten, sondern zur repräsentativen Demokratie (vgl. Schiller 2002). Cronin (1989) hat in Bezug auf die Abberufung von Amtsträgern im US-amerikanischen Kontext jedoch eine andere Sicht. Da die Abberufung durch die Wahlberechtigten im Gegensatz zum Impeachment ein politischer und nicht ein *semi judicial* Akt ist, dessen Urheber nicht das Parlament, sondern das Volk ist, betrachtet Cronin diese als direktdemokratisches Instrument. Es handelt sich jedoch auch hier um eine Entscheidung über eine Repräsentativkörperschaft und nicht um eine Sachentscheidung, weshalb wir die Abberufung nicht zu den direktdemokratischen Instrumenten zählen.

Demokratiertypus verwendet (Schmidt 2010, S. 188). Unter den Bedingungen der Moderne sind die heutigen Demokratien, die sich sowohl durch Flächenstaatlichkeit als auch durch arbeitsteilige, pluralistische Gesellschaften auszeichnen, jedoch *ipso facto* repräsentativ verfasst (Kelsen 1981; Schiller 2002).⁴ Direktdemokratische Instrumente haben in diesen repräsentativen Demokratien also ‚nur‘ einen Ergänzungsstatus (Schiller 2002, S. 36). Als Elemente der Herrschaftsfunktion, und nicht nur als Instrumente der Partizipation, sind sie – je nach Ausgestaltung – als ergänzende Institutionen (z. B. als Legislativinstanz) im demokratischen politischen System zu verstehen und haben auf dieses einen mehr oder minder starken transformierenden Einfluss.⁵ Mit anderen Worten: Direktdemokratische Instrumente lassen sich auf unterschiedliche Weise im „Dreieck der Verfassungsorgane“ – Legislative, Exekutive, Judikative – eines jeweiligen politischen Systems verorten und mit ihrem jeweiligen Ergänzungsstatus gewichten (Schiller 2002, S. 18). Sprechen wir von direkter Demokratie, so meinen wir hier die „Gesamtheit der Instrumente direktdemokratischer Sachentscheidungsfindung“ (Jung 2001, S. 13), die sich in unterschiedlichen Systemen auf verschiedene Weisen manifestieren.

Wie Wahlen durch Wahlgesetze geordnet werden, so sind auch für direktdemokratische Instrumente Verfahrensregeln erforderlich, die diese Instrumente nicht nur zwischen unterschiedlichen politischen Systemen, sondern auch innerhalb des gleichen politischen Systems differenzieren.⁶ Diese Verfahrensregeln können dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet sein und den Akteuren – seien dies Regierung, Opposition, Parteien oder die Gesamtheit der Stimmberechtigten – ein unterschiedliches Maß an Entscheidungsmacht zuschreiben.

Das gestiegene Interesse an direktdemokratischen Verfahren führte in den letzten Jahren dazu, die verschiedenen Instrumente der direkten Demokratie zu kategorisieren. Dabei

4 So stellt laut Kelsen (1981, S. 24) die als alternatives politisches System betrachtete direkte Demokratie „mit Rücksicht auf die Größe des modernen Staates und die Vielfältigkeit seiner Aufgaben“ keine mögliche politische Form mehr dar, sodass der Bürger zwangsläufig die Entscheidung von Sachfragen Berufspolitikern überlassen muss. „Als strukturbestimmende Verfassungsinstitution eignet sich eine ausschließlich direktdemokratische Verfassung nur für politische Systeme, die nach Zahl der Teilnahmerechtigten klein, nach Fläche überschaubar und nach Zahl und Art der zu entscheidenden Themen von geringer Komplexität sind“ (Schmidt 2010, S. 188). Für Ausführungen zu den klassischen Argumenten zu repräsentativer und direkter Demokratie siehe Held (1996) und Birch (1993).

5 Vgl. Marxer und Pállinger (2007). Für eine ausführliche Diskussion über den Zusammenhang zwischen Systemtypus und direktdemokratischen Verfahren siehe Jung (2001) und Vatter (2000, 2009, 2014).

6 „The embedding of direct-democratic procedures in the overall system requires the creation of appropriate rules of procedure and participation which should ensure that the functioning of the political system is not impaired by the existence of non-congruent instruments“ (Marxer und Pállinger 2007, S. 14). Hierzu sind Adaptionsmechanismen vonnöten, welche die formelle Kompatibilität des direktdemokratischen Instruments mit dem repräsentativen politischen Prozess und dem Rechtssystem sicherstellen. Diese Kriterien oder *adaption mechanisms* lassen sich auch zur Typologisierung direktdemokratischer Instrumente und deren Verknüpfung mit übergeordneten Demokratiertypologien verwenden.

können, je nach Herangehensweise, verschiedene Kriterien zur Anwendung kommen. Als wegweisend gilt der Typologisierungversuch von Smith (1976), der direktdemokratische Verfahren zum einen danach unterscheidet, welchen Grad an Kontrolle die Regierenden auf die Auslösung einer Abstimmung haben und wie die Kriterien der Durchführung gestaltet sind. Zum anderen fragt seine Typologie, ob die direktdemokratischen Verfahren hegemoniale oder antihegemoniale Konsequenzen für das Regime ausüben können.⁷ Ein weiterer Kategorisierungsversuch, der auch übergeordnete Typologien demokratischer Systeme berücksichtigt, stammt von Jung (2001, S. 90). Aufbauend auf den Arbeiten von Smith (1976), Moeckli (1991, 1994) und anderen (etwa Suksi 1993; Hamon 1995; Uleri 1996; Setälä 1999) schlägt Jung zusammenfassend vier Hauptkriterien zur Klassifikation vor:

- Die auslösende Instanz: Wer verfügt über die Kompetenz zur Auslösung einer Abstimmung?
- Die Urheberschaft des Abstimmungsgegenstands: Wer ist der Urheber der zur Abstimmung stehenden Vorlage?
- Den Charakter der Abstimmung: Hat die Abstimmung Zustimmungs- oder Entscheidungscharakter, d. h., findet sie vor oder erst nach einer Parlamentsentscheidung statt?
- Die Regeln der Abstimmung: Nach welchen Regeln wird entschieden? Gilt das einfache Mehr oder existieren bestimmte Zustimmungs- und/oder Beteiligungsquoren?

Als auslösende Instanz kommen beispielsweise die Regierung, eine Parlamentsmehrheit respektive -minderheit in einer oder beiden Kammern, das Staatsoberhaupt, eine bestimmte Anzahl von Regionalparlamenten oder -regierungen oder das Volk, sprich ein Teil der Stimmbürgerschaft infrage. Wie Vatter (2014) sprechen wir in Anlehnung an Suksi (1993) und Hug (2004) von „kontrollierten“ respektive „passiven“ Referenden, wenn Regierung oder Parlamentsmehrheit als auslösende Instanz fungieren, und von „unkontrollierten“ respektive „aktiven“ Referenden, wenn eine Minderheit der Stimmbürgerschaft bzw. eine parlamentarische Minderheit ein Referendum auslösen kann.⁸ Plebiszite, die in der Regel durch die Regierung ausgelöste Ad-hoc-Referenden darstellen, für die keine Verfassungs- oder andere gesetzliche Provisionen bestehen, und normierte, durch die Regierungsmehrheit ausgelöste fakultative Referenden sind den passiven, kontrollierten Referenden zuzuordnen.⁹ Volksinitiativen und fakultative Referenden, die vonseiten des

7 Lijphart selbst verwendete Smiths Typologie und kam zum Schluss, dass „most referendums are both controlled and hegemonic“ (Lijphart 1984, S. 203). Dies wird jedoch von Autoren wie Qvortrup (2005) infrage gestellt.

8 Hug (2004, S. 323) spricht von „aktiven“ Referenden, da hier zivilgesellschaftliche Akteure (z. B. Bürgerkomitees, Parteien, Verbände) bei der Lancierung eine wichtige Rolle spielen können, während sie bei der Auslösung kontrollierter Referenden eine „passive“ Rolle spielen. Vgl. hierzu auch Suksi (1993, S. 7).

9 In der Literatur gibt es verschiedene Definitionen des Plebiszits. Wir beziehen uns hier auf Suksi (1993, S. 10): „A ‚plebiscite‘ can be characterized in two different ways. First, it may be an ‚ad hoc referendum‘ for which there exist no permanent provisions in the constitution or in ordinary

Volkes respektive einer Minderheit lanciert werden können, stellen hingegen Formen aktiver, unkontrollierter Referenden dar.¹⁰

Auch die Verfassung oder eine andere Gesetzgebung können als auslösende Instanz fungieren, wenn eine Abstimmung (verfassungs-)rechtlich vorgeschrieben ist und die Auslösung somit automatisch erfolgt. Laut Vatter (2014) nehmen solche obligatorisch genannten Referenden eine mittlere Stellung zwischen kontrollierten und unkontrollierten Referenden ein, weil einerseits die Regierung hier das Agenda-Setting (siehe unten) übernimmt, sie andererseits aber keine Kontrolle über die Durchführung der Abstimmung hat, da diese automatisch stattfindet. Laut Setälä (2006, S. 711) zeichnen sich obligatorische Referenden somit durch mittlere Regierungskontrolle aus.¹¹

Analog zu dieser dichotomen Kategorisierung lassen sich auch die Ausprägungen des zweiten Kriteriums, der Urheberschaft des Abstimmungsgegenstands, in zwei Kategorien zusammenfassen: Entweder stammt die Vorlage vom Volk oder von den Regierenden. Dies ist ein nicht zu vernachlässigendes Kriterium. Es unterscheidet danach, ob das Volk lediglich sein Veto gegen parlamentarisch verabschiedete Gesetze einlegen kann oder ob es selbst aktiv die Agenda mitzubestimmen und gesetzesinitiativ tätig zu werden vermag.

Letzteres stellt dabei das stärker machtteilungsorientierte Instrument dar, da hier das Volk auch gegen den Willen der Regierungsseite Themen auf die politische Agenda setzen und Entscheidungen erzwingen kann. Eine Gesetzes- oder Verfassungsinitiative, bei der eine Minderheit die Agenda bestimmt, erlaubt der Regierung also weniger Kontrolle als ein fakultatives Referendum oder Plebiszit, bei denen die Mehrheit die alleinige Macht zum Agenda-Setting innehat.

legislation. A ‚plebiscite‘ is thus organized when needed. Second, it might deal with something other than a law or bill considered by parliament. A ‚plebiscite‘ is often a vote of confidence in disguise on the policies of the government or the head of state. “ Wie Vatter (2014) ausführt, findet man Plebiszite oft in präsidentialen Demokratien respektive in eher instabilen Demokratien, während die Nutzung anderer, unkontrollierter Formen der direkten Demokratie mit einem höheren Demokratisierungsniveau einhergeht.

10 Zu fakultativen Referenden schreibt Suksi (1993, S. 28f.): „Some constitutions provide for a referendum to be organized in specific cases in order to obtain the people’s approval of a measure. Such referendums are *mandatory*. If a referendum is not mandatory, it is *facultative*. Thus a facultative referendum encompasses everything that cannot be classified as a mandatory referendum, for instance, cases in which a certain number of the members of parliament can require a referendum to be held.“ Wird ein durch Gesetzgebung normiertes fakultatives Referendum durch die Regierung ausgelöst, kann es also als kontrolliertes, passives Referendum betrachtet werden. Wird es dagegen durch das Volk respektive eine Minderheit z. B. des Parlaments ausgelöst, kann es als unkontrolliertes respektive aktives Referendum bezeichnet werden.

11 „The level of governmental control over mandatory referendums depends on the extent to which governments have the authority to interpret the constitution“ (Setälä 2006, S. 715). Jung (2001, S. 92f.) vertritt hier eine etwas andere Position: Laut ihr kann auch die Verfassung als auslösende Instanz unter der Kategorie Volk zusammengefasst werden, sie sieht hier also eher eine schwache Regierungskontrolle.

Beim dritten Kriterium lässt sich dichotom nach Zustimmung- und Entscheidungsreferendum differenzieren, je nachdem ob bereits ein Parlaments- oder Regierungsentscheid vorliegt, welcher der zusätzlichen Zustimmung des Volkes bedarf, oder aber ob das Volk die alleinige Entscheidungsgewalt hat und anstelle des Parlamentes entscheidet (Jung 2001, S.93).

Das vierte Kriterium erfasst, ob Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen getroffen werden können, oder aber ob bestimmte Quoren gelten. Letztere lassen sich wiederum in Zustimmung- und Beteiligungsquoren unterteilen. Mit Beteiligungsquoren soll eine gewisse Repräsentativität und Legitimität des Entscheids gewährleistet werden, indem für die Gültigkeit einer Abstimmung vorausgesetzt wird, dass sich ein bestimmter Prozentsatz der Wahlberechtigten beteiligt. Bei Zustimmungsquoren geht es hingegen um die Maximierung der Zustimmung. Als Beispiele sind eine Zweidrittel- oder eine einfache Mehrheit zu nennen, die es bedarf, damit eine Vorlage als angenommen gilt. Auch hiermit sollen Legitimität und Repräsentativität erhöht werden. Somit lässt sich das vierte Kriterium auch dichotom in Abstimmungen mit einfachem Mehr vs. Abstimmungen, bei denen ein (Zustimmungs- oder Beteiligungs-)Quorum gilt, unterscheiden.

Obwohl die direkte Demokratie unter den Bedingungen der Moderne ‚nur‘ einen ergänzenden Status im politischen System eines Staates hat und deshalb keinen der repräsentativen Demokratie diametral gegenüberstehenden Demokratietypus darstellt, und obschon die direkte Demokratie einen Siegeszug durch die demokratischen Gemeinwesen angetreten hat, vernehmen wir in jüngster Zeit vermehrt kritische Stimmen. Dies ist auch in der Schweiz der Fall, wo direktdemokratische Instrumente in ein System eingebaut wurden, das ursprünglich – mit Ausnahme des obligatorischen Verfassungsreferendums und der Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung – rein repräsentativ verfasst war (Vatter 2014).¹² Angetrieben von der gegenwärtigen Initiativenflut und der damit einhergehenden Furcht um Instabilitäten der Regierungsgeschäfte fordern dort Teile der Öffentlichkeit, Wissenschaft und Thinktanks ein Zurechtstutzen der Volksrechte. Im Zuge der einzelnen Voten zum Wesen der direkten Demokratie werden jedoch oft Behauptungen aufgestellt, die einer näheren Überprüfung nicht in jeder Hinsicht standhalten und oftmals differenzierter zu betrachten sind. Wir möchten diese im Folgenden vor dem reichhaltigen Schweizer Erfahrungsschatz kurz behandeln.

12 Entsprechend verwendet Linder (2012) den Begriff „halbdirekte Demokratie“, wenn er von der Gesamtheit des Schweizer Entscheidungssystems spricht, in dem Regierung, Parlament und Volk zusammenwirken.

2.3 Behauptungen und Entgegnungen zum Wesen der direkten Demokratie

Zunächst heißt es, dass eine einfache und wirkungsvolle Reform zur Eindämmung von Volksinitiativen in der Erhöhung der Unterschriftenzahl bestünde.¹³ Je höher diese Hürde gewählt wird, umso weniger stark ist der Anreiz zur Lancierung einer Initiative. Doch so einfach ist das nicht. Mag das Ergreifen direktdemokratischer Instrumente auch noch so den parteipolitischen Ränkespielen und verbandlichen Sonderinteressen dienen, das Drehen an der Unterschriftenschraube verspricht mit Blick auf die innerschweizerischen Verhältnisse wenig Erfolg. Hier gibt es neben Kantonen mit sehr hohen Barrieren und einer Vielzahl an Abstimmungen auch Stände mit niedrigen Hürden, wo aber sehr wenige Initiativen in Gang gesetzt werden (Vatter 2002). Einzig, wenn die Hürden außerordentlich hoch und restriktiv angesetzt werden wie in einzelnen deutschen Bundesländern, ist ein Effekt sichtbar (Eder et al. 2009). Die beabsichtigte Wirkung einer möglichen Reform würde also wohl weitgehend verpuffen, stattdessen aber einen unschönen Nebeneffekt erzielen, wenn sich nur noch finanz- und zahlungskräftige Organisationen das Sammeln von Unterschriften leisten könnten.

Ein zweites Argument gegenüber der direkten Demokratie lautet, dass die mitunter komplexen Sachgeschäfte den Stimmbürger schlichtweg überfordern. Mit dem Fingerzeig auf die vom Schweizer Volk angenommene Masseneinwanderungsinitiative verwies unlängst der deutsche Bundespräsident Joachim Gauck auf die hohen Anforderungen der direkten Volksmitsprache und die damit einhergehenden Gefahren, „wenn die Bürger über hochkomplexe Themen abstimmen“ (Schweizerische Depeschenagentur 2014). Unterschiedlichen Herangehensweisen zum Trotz liefert die Forschung aber beständig Hinweise über die Aufgeklärtheit der Schweizer Stimmbürger bei Sachabstimmungen. Schlecht Informierte und wenig Kompetente machen lediglich zwischen einem Viertel und einem Drittel der Stimmbürgerschaft aus (Milic et al. 2014). Das Wissen über das jeweilige Sachgeschäft hängt freilich stark vom politischen Interesse und dem Bildungsgrad des Einzelnen sowie vom konkreten Thema ab. Wird über alltagsferne und technisch anspruchsvolle Fragen wie etwa über die Spezialfinanzierung des Luftverkehrs abgestimmt, ist der Anteil schlecht Informierter überdurchschnittlich hoch. Bei umstrittenen außenpolitischen Abstimmungen zu Fragen wie den UNO-, EWR- oder EU-Beitritten liegt der Anteil der wenig Kompetenten indes nur bei 20 Prozent (Milic et al. 2014). Grundsätzlich scheint also die große Mehrheit der Bürger über eine genügend hohe Problemlösungskompetenz bei direktdemokratischen Sachvorlagen zu verfügen. Generell gilt zudem, dass besser informierte Bürger weit häufiger abstimmen, als schlecht Informierte. Die Abstimmungsdemokratie scheint also auf einem soliden Fundament gut informierter Bürger zu stehen: *Denn sie wissen, was sie tun!*

13 Bei den folgenden Ausführungen zum Für und Wider der direkten Demokratie handelt es sich um eine überarbeitete und erweiterte Fassung von Fatke und Freitag (2012, 2013) und Freitag und Vatter (2015).

Eine dritte Behauptung bezieht sich auf die „Käuflichkeit“ von Abstimmungen. „Jede Abstimmung lässt sich gewinnen, wenn man nur genügend Geld einsetzt“, so die Annahme. Der ehemalige Präsident des Verbandes Schweizer Unternehmen (Economiesuisse), Ueli Forster, verwies vor Jahren bereits auf diesen Zusammenhang, als er klarmachte, dass sein Verband stets so viel Geld einsetzen werde, „wie nötig ist, um die Abstimmung zu gewinnen“ (Städler und Forster 2002). In der Tat zeigen Studien zum Kampagnenaufwand, dass der Erfolg häufiger dem Meistbietenden zufällt. Gleichzeitig liefert die sonntägliche Abstimmungsgeschichte aber auch zahlreiche Gegenbeispiele (Ja zur Gentechfrei-Initiative, Nein zum Elektrizitätsmarktgesetz, Nein zum Umwandlungssatz für Renten), bei denen die Propagandadominanz offenbar wirkungslos war. Jüngste Beispiele wie die Abzocker-Initiative, die Masseneinwanderungsinitiative und die Zweitwohnungsbau-Initiative lassen ebenfalls daran zweifeln, dass am Ende immer diejenige Seite die Nase vorne hat, die über das höhere Kampagnenbudget verfügt. Die Beziehung zwischen Abstimmungsergebnis und Propagandamittel scheint also wesentlich vielschichtiger und wird durch die Themenvertrautheit und den Elitekonsens mitbestimmt (Kriesi 2008). Propagandaeffekte stellen sich meist dann eher ein, wenn das Thema abstrakt, wenig vertraut und nicht stark umstritten ist. Insgesamt kommt die Politikwissenschaft heute zum Schluss, dass Geld bei Abstimmungen eine relativ geringe Rolle spielt, allerdings bei einem knappen Ausgang durchaus auch mal ausschlaggebend sein kann (Kriesi 2008; Milic et al. 2014).

Das vierte Vorurteil nimmt die ökonomischen Niedergangsszenarien ins Visier. Vor knapp einem Vierteljahrhundert reklamierten die Ökonomen Borner, Brunetti und Straubhaar (1994) den wirtschaftlich negativen Einfluss der Interessengruppen bei Volksabstimmungen, der die Schweiz „vom Sonder- zum Sanierungsfall“ verkommen lasse. Insbesondere fakultative Referenden blockierten dringend notwendige Revitalisierungs- und Deregulierungsprogramme und Initiativen würden die unternehmerische Freiheit und Innovationskraft beschneiden. Gerade die Annahme der Abzocker- und der Masseneinwanderungsinitiative hat dieser Sichtweise in jüngster Zeit wieder Auftrieb gegeben. Die in Wirtschaftskreisen durchaus populäre Sichtweise steht wissenschaftlich allerdings weitgehend auf verlorenem Posten. Die große Mehrheit an Studien über die Kantone oder US-Bundesstaaten weist für Gemeinwesen mit ausgebauten Volksrechten eine geringere Steuerbelastung, eine höhere Steuermoral, weniger Schulden, geringere Staatseinnahmen und -ausgaben und eine höhere Wirtschaftskraft auf (Kirchgässner et al. 1999; Feld und Kirchgässner 2001; Freitag und Wagschal 2007). Oder in den Worten der Ökonomen Kirchgässner, Feld und Savioz (1999, S. 105): „Das Bild, welches sich aus den empirischen Untersuchungen ergibt, ist eindeutig: die direkte Demokratie führt zu einer besseren wirtschaftlichen Performance.“

Eine fünfte Behauptung schreibt der direkten Demokratie eine Anleitung zum Glückseln zu. Gemäß den Ökonomen Stutzer und Frey (2000) erhöhe die direkte Demokratie die Kontrolle über den politischen Prozess und verschieben die Volksrechte politische Entscheidungen näher an die Präferenzen der Bevölkerung, was die Bürger zufriedener macht. Zudem wirke allein das Wissen um die direkte Teilnahme am politischen Prozess stimulierend auf unsere Lebenshaltung. Allerdings zeigen neuere Studien, dass den glücksbringenden Kräften der direkten Demokratie bei vertieften empirischen Überprüfungen

sehr schnell die Puste ausgeht. Wenn direkte Demokratie überhaupt die Zufriedenheit beeinflusst, dann betrifft dies den engeren Bereich des Politischen und weniger die allgemeine Zufriedenheit. In der Tat sind die Leute, die in einem Kanton mit häufigen Volksabstimmungen leben, systematisch zufriedener mit dem *Funktionieren der Demokratie* als Bürger in Kantonen mit weniger direkter Demokratie. Die Leute sind also nicht genereller zufriedener mit ihrem Leben, sondern in erster Linie mit ihrem politischen System, wenn die Volksrechte stark ausgebaut sind (Stadelmann-Steffen und Vatter 2012). Allerdings gilt es hierbei weiter zwischen der Verfügbarkeit direktdemokratischer Volksrechte und der tatsächlichen Anwendung dieser Instrumente zu differenzieren. Einerseits wirken sich geringere Hürden der direkten Demokratie positiv auf das politische Vertrauen aus, da sich die Bürger eines wirksamen Kontrollinstrumentes für politische Autoritäten bewusst werden. Dazu agieren die politischen Entscheidungsträger unter diesem Damoklesschwert vertrauensvoll. Die tatsächliche Anwendung der Volksrechte steht aber der Vertrauensentwicklung entgegen, da eine stete Nutzung dieser kontrollierenden Elemente bei der Bürgerschaft das Gefühl aufkommen lässt, die politischen Eliten handelten nicht im öffentlichen Interesse (Bauer und Fatke 2014). Diese negative Vertrauensentwicklung stellt sich nach neuesten Erkenntnissen aber nicht bei allen Bürgern ein. Betroffen sind vor allem diejenigen, deren Harmonie- und Kooperationsbedürfnis von immerwährenden Abstimmungskämpfen und damit einhergehenden parteipolitischen Ränkespielen in besonderer Weise ausgehöhlt wird (Freitag und Ackermann 2015).

Eine sechste Meinung übernimmt die Bedenken von James Madison und Alexis de Tocqueville, wonach die unmittelbare Verfassungsgebung aufgrund des majoritären Charakters durch das Volk zu einer Tyrannei der Mehrheit über Minderheiten führt. In der Schweiz üben Volksentscheide im Vergleich zu parlamentarischen Entscheiden tatsächlich in rund einem Fünftel der Fälle eine eher diskriminierende als schützende Wirkung aus. Dies gilt allerdings immer nur dann, wenn die Sachvorlagen einen Ausbau der Minderheitenrechte vorsehen (Vatter 2011). Ein Blick auf die Volksentscheide zeigt zudem, dass die Unerbittlichkeit der Mehrheit nicht alle Minderheiten gleichermaßen trifft. Entscheidend ist für den Urnenerfolg vor allem, ob Minderheiten durch die Bevölkerungsmehrheit als Eigen- oder Fremdgruppe wahrgenommen werden (Vatter 2011). Bei Anliegen kultureller Minderheiten in der Schweiz wie den lateinischen Sprachgruppen oder christlichen Minoritäten verhält sich der Stimmbürger meist sehr minderheitenfreundlich. Geht es aber um die Besserstellung von Ausländern, Asylbewerbern und Muslimen, treten diskriminierende Effekte an der Urne offen zutage.

Eine siebte Behauptung führt die löchrige Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen ins Feld, wenn sich doch nur immer eine Minderheit an den Abstimmungen beteiligt, die zudem noch über alle Maßen der Kaste der Oberschicht entstammt. Zunächst ist festzustellen, dass die Teilnahme an direktdemokratischen Abstimmungen stark vom Inhalt der jeweiligen Vorlage abhängig ist und unterschiedlichen Motiven folgt. So können geringe Beteiligungsraten auch als Zeichen allgemeiner Zufriedenheit bewertet werden. Jüngere Auswertungen von Stimmregistern erhellen zudem das düstere Bild abstimmungsabstinenter Schweizer. Nicht nur die Hälfte, sondern mehr als drei Viertel

der Stimmberechtigten nehmen während einer Legislatur selektiv und je nach Anlass teil (Serdült 2013). Darüber hinaus zeigen bayerische Bürgerbegehren Beteiligungsquoten auf, die nur geringfügig unter der Wahlbeteiligung bei Kommunal- oder Europawahlen liegen (Schiller 2007, S. 139). Ohne Zweifel aber bleiben bildungsferne und einkommensschwache Schichten eher der Urne fern. Nichtsdestotrotz muss die soziale Ungleichheit der Stimmbürgerschaft nicht in der einseitigen Bevorzugung der *Haves* auf Kosten der *Have-nots* münden. Man denke nur an die Schweizer Entscheidungen zur Senkung des Umwandlungssatzes für Renten, zur Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung und zur Abzocker-Initiative.

Eine letzte Kontroverse kreist um den Einfluss der direkten Volksmitsprache auf die Bereitschaft zur Einbindung in soziale und insbesondere parteiförmige Organisationen. In direktdemokratischen Gemeinwesen vor die Wahl zwischen politischer und sozialer Partizipation gestellt, sollte das Individuum den höheren Verpflichtungscharakter des Vereinsengagements in Rechnung stellen und sich statt der kostenintensiven Vereinsmitgliedschaft für die vergleichsweise preisgünstige Variante der direktdemokratischen Mitsprache zur Artikulation und Durchsetzung seiner Interessen entscheiden. Insgesamt ersetzt die direkte Demokratie in dieser Sichtweise die Ventilfunktion sozialer Bewegungen und politischer Interessenorganisationen und kann als Substitut für organisierte Aktionsformen gedeutet werden. Mit Blick auf die systembedingten Ursachen der Parteiidentifikation kommt Fatke (2014) etwa zum Schluss, dass die Verfügbarkeit direktdemokratischer Rechte der individuellen Parteibindung abträglich ist (wobei sich dieser negative Effekt mit zunehmender Nutzung der Volksrechte abschwächt). Allerdings kommt die Forschung politischer Soziologie aber auch zum Schluss, dass ausgebaute Volksrechte die Zivilgesellschaft und den wiederentdeckten Gemeinsinn zu fördern vermag. Direktdemokratische Mitwirkungsverfahren schaffen Anreize zur organisierten Partizipation, indem die Mitsprache an politischen Entscheidungsprozessen auf die intermediären Assoziationen ausgeweitet wird und unterrepräsentierte Interessengruppen politische Einflusskanäle nutzen können (Kriesi und Wisler 1996; Ladner und Brändle 1999; Boehmke 2002; Kriesi und Baglioni 2003; Bühlmann und Freitag 2004; Freitag 2006, 2014). Mit der Chance zur direktdemokratischen Beteiligung öffnet sich sowohl Minderheiten als auch denjenigen organisierten Interessen ein Einfallstor, die hinsichtlich ihrer sozialen Bedürfnisse, Ideen und Vorlieben im politischen Prozess nicht oder nur teilweise vertreten sind. Die Existenz von Volksrechten kanalisiert damit einen erheblichen Teil individueller Handlungen in die Vereinswelt als Vertretung spezifischer Interessenlagen. Direktdemokratische Verfahren fördern darüber hinaus aber auch Formen des sozialen Zusammenlebens, indem sie die Deliberation und Kommunikation zwischen den partizipierenden Individuen allgemein begünstigen (Feld und Kirchgässner 2000). Aus diesen Austauschprozessen wiederum können Normen von Reziprozität und Vertrauen erwachsen, die dem Aufbau von assoziativen Mustern zumindest nicht abträglich sind. Schließlich begünstigt die Möglichkeit zur direkten Bürgermitsprache die Entwicklung des politischen Vertrauens, will sagen: des Vertrauens in die Responsivität der politischen Institutionen und Akteure. Dieses durch politische Mitsprache geschaffene Wissen um die Ansprechempfindlichkeit politischer

Behörden stimuliert die vereins- und verbandsmäßige Bündelung von Interessen. Kurzum, Gemeinwesen mit leichter zu erklimmenden Hürden direkter Volksmitsprache weisen ein stärkeres Vereinsengagement auf als solche mit eher restriktiv ausgelegten Zugängen der Volksrechte: *Wer die Volksrechte beschneidet, der sägt am Ast der Zivilgesellschaft.*

2.4 Fazit

Die direkte Volksmitsprache ist en vogue. Wie es scheint, ist die Diskussion über die Chancen direktdemokratischer Teilhabe allgegenwärtig und die Forderung, „mehr direkte Demokratie zu wagen“, gewinnt an Moment (Heußner und Jung 2009). Egal, ob man der direkten Demokratie unterkühlt oder heißblütig gegenübersteht: Die unmittelbare Bürgermitsprache ist gerade in der Schweiz bei 80 Prozent der Bevölkerung unumstritten. Gleichwohl sind Diskussionen um Reformen der Volksrechte jederzeit willkommen und Ausdruck einer lebendigen Zivilgesellschaft. Allerdings sollten die Beteiligten bei ihren Voten die Vielfalt der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur direkten Demokratie einbeziehen. Den Vorbehalten gegenüber direktdemokratischer Mitsprache sollte man immer auch Argumente gegenüberstellen, die theoretisch wie auch empirisch fundiert die Etablierung und Ausweitung der Volksrechte nahelegen. Die Entscheidung über eine mögliche Reform kann man abschließend getrost den Stimmbürgern überlassen. Mit der Ablehnung von Vorlagen zum Ausbau der Volksrechte (Volkswahl der Regierung, Stärkung der direkten Demokratie in der Außenpolitik, konstruktives Referendum) hat das Stimmvolk in der Schweiz unlängst deutlich gemacht, dass die Bürgerschaft durchaus verantwortungsbewusst und umsichtig mit seinen Rechten umzugehen weiß.

Literatur

- Bauer, Paul und Matthias Fatke. 2014. Direct democracy and political trust: Enhancing trust, initiating distrust – or both? *Swiss Political Science Review* 20 (1): 49-69.
- Birch, Anthony H. 1993. *The Concepts and Theories of Modern Democracy*. London: Routledge.
- Boehmke, Frederick J. 2002. The Effect of Direct Democracy on the Size and Diversity of State Interest Group Populations. *The Journal of Politics* 64 (3): 827-844.
- Borner, Silvio, Aymo Brunetti und Thomas Straubhaar. 1990. *Schweiz AG: Vom Sonderfall zum Sanierungsfall?*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Borner, Silvio, Aymo Brunetti und Thomas Straubhaar. 1994. *Die Schweiz im Alleingang*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Bühlmann, Marc und Markus Freitag. 2004. Individuelle und kontextuelle Determinanten der Teilhabe an Sozialkapital. Eine Mehrebenenanalyse zu den Bedingungen des Engagements in Freiwilligenorganisationen. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 56 (2): 326-349.

- Cronin, Thomas. 1989. *Direct Democracy. The Politics of Initiative, Referendum, and Recall*. Cambridge: Harvard University Press.
- Eder, Christina. 2010. *Direkte Demokratie auf subnationaler Ebene. Eine vergleichende Analyse der unmittelbaren Volksrechte in den deutschen Bundesländern, den Schweizer Kantonen und den US-Bundesstaaten*. Baden-Baden: Nomos.
- Eder, Christina und Raphael Magin. 2008. Direkte Demokratie. In *Die Demokratien der deutschen Bundesländer. Die politischen Institutionen im Vergleich*, hrsg. Markus Freitag und Adrian Vatter, 257-308. Leverkusen/Opladen: Budrich.
- Eder, Christina, Adrian Vatter und Markus Freitag. 2009. Institutional Design and the Use of Direct Democracy in the German Länder. *West European Politics* 32 (3): 611-631.
- Eichenberger, Rainer. 1999. Mit direkter Demokratie zu besserer Wirtschafts- und Finanzpolitik: Theorie und Empirie. In *Adäquate Institutionen. Voraussetzungen für „gute“ und bürgernahe Politik*, hrsg. Hans Herbert Arnim, 259-288. Berlin: Duncker & Humblot.
- Fatke, Matthias und Markus Freitag. 2012. Die direkte Demokratie in Baden-Württemberg und Stuttgart 21. *Der Bürger im Staat* 2/2012: 174-181.
- Fatke, Matthias und Markus Freitag. 2013. Zuhause statt Oben bleiben. Stuttgart 21 und die direkte Demokratie in Baden-Württemberg. In *Machtwechsel oder Politikwechsel. Eine Bilanz der Landtagswahl 2011 in Baden-Württemberg*, hrsg. Ulrich Eith, Uwe Wagschal und Michael Wehner, 207-228. Baden-Baden: Nomos.
- Fatke, Matthias. 2014. Allure or Alternative? Direct Democracy and Party Identification. *Party Politics* 20 (2): 248-260.
- Feld, Lars P. und Gebhard Kirchgässner. 2000. Direct Democracy, Political Culture, and the Outcome of Economic Policy: A Report on the Swiss Experience. *European Journal of Political Economy* 16 (2): 287-306.
- Feld, Lars P. und Gebhard Kirchgässner. 2001. The Political Economy of Direct Legislation: Direct Democracy and Local Decision-Making. *Economic Policy* 16: 320-367.
- Freitag, Markus. 2006. Bowling the State Back in. Political Institutions and the Creations of Social Capital. *European Journal of Political Research* 45 (1): 123-152.
- Freitag, Markus. Hrsg. 2014. *Das soziale Kapital der Schweiz*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Freitag, Markus und Uwe Wagschal. Hrsg. 2017. *Direkte Demokratie. Bestandsaufnahmen und Wirkungen im internationalen Vergleich*. Berlin: LIT Verlag.
- Freitag, Markus und Kathrin Ackermann. 2015. Direct Democracy and Institutional Trust: Relationships and Differences across Personality Traits. *Political Psychology*. doi:10.1111/pops.12293.
- Freitag, Markus und Adrian Vatter. 2015. Im Zweifel besser. Mythen und Wahrheit zur direkten Demokratie. Eine Entgegnung auf sieben gängige Vorurteile. *Weltwoche* 07.05.2015, Nr. 19: 27-29.
- Hamon, Francis. 1995. *Le Référendum. Étude comparative*. Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence.
- Held, David. 1996. *Models of Democracy*. Cambridge: Polity Press.
- Heußner, Hermann K. und Jung, Ottmar. Hrsg. 2009. *Mehr direkte Demokratie wagen. Volksentscheid und Bürgerentscheid: Geschichte – Praxis – Vorschläge*. München: Olzog.
- Hug, Simon. 2004. Occurrence and Policy Consequences of Referendums. *Journal of Theoretical Politics* 16 (3): 321-356.
- Jung, Sabine. 2001. *Die Logik Direkter Demokratie*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Kelsen, Hans. 1981. *Vom Wesen und Wert der Demokratie*. Aalen: Scientia.
- Kirchgässner, Gebhard, Lars P. Feld und Marcel R. Savioz. 1999. *Die direkte Demokratie. Modern, erfolgreich, entwicklungs- und exportfähig*. Basel: Helbing und Lichtenhahn.
- Kriesi, Hanspeter und Simone Baglioni. 2003. Putting Local Associations Into their Context. Preliminary Results from a Swiss Study of Local Associations. *Swiss Political Science Review* 9 (3): 1-34.

- Kriesi, Hanspeter und Dominique Wisler. 1996. Social Movements and Direct Democracy in Switzerland. *European Journal of Political Research* 30 (1): 19-40.
- Kriesi, Hanspeter. 2008. *Direct Democratic Choice*. Lanham: Lexington Books.
- Ladner, Andreas und Michael Brändle. 1999. Does Direct Democracy Matter for Political Parties? *Party Politics* 5 (3): 283-302.
- Lijphart, Arend. 1984. *Democracies. Patterns of Majoritarian and Consensus Government in Twenty-One Countries*. New Haven: Yale University Press.
- Linder, Wolf. 2012. *Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven*. Bern/Stuttgart: Haupt, 3. Aufl.
- Marxer, Wilfried und Zoltán Tibor Pállinger. 2007. System Contexts and System Effects of Direct Democracy in Liechtenstein and Switzerland Compared. In *Direct Democracy in Modern Europe – Experiences, Developments and Prospects*, hrsg. Bruno Kaufmann, Wilfried Marxer, Zoltán Tibor Pállinger und Theo Schiller, 12-29. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Merkel, Wolfgang. 2014. *Direkte Demokratie: Referenden aus demokratietheoretischer und sozialdemokratischer Sicht*. Friedrich-Ebert-Stiftung, Internationale Politikanalyse: Berlin.
- Merkel, Wolfgang. Hrsg. 2015. *Demokratie und Krise. Zum schwierigen Verhältnis von Theorie und Empirie*. Wiesbaden: Springer VS.
- Milic, Thomas, Bianca Rousselot und Adrian Vatter. 2014. *Handbuch der Abstimmungsforschung*. Zürich: NZZ libro.
- Moeckli, Silvano. 1991. Direkte Demokratie im Vergleich. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 23: 31-43.
- Moeckli, Silvano. 1994. *Direkte Demokratie. Ein Vergleich der Einrichtungen und Verfahren in der Schweiz und Kalifornien, unter Berücksichtigung von Frankreich, Italien, Dänemark, Irland, Österreich, Liechtenstein und Australien*. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt.
- Nohlen, Dieter. 2004. *Wahlrecht und Parteiensystem*. Opladen: Leske + Budrich.
- Qvortrup, Matt. 2005. *A Comparative Study of Referendums. Government by the People*. Manchester: MUP.
- Schiller, Theo. 2002. *Direkte Demokratie. Eine Einführung*. Frankfurt am Main: Campus.
- Schiller, Theo. 2007. Direkte Demokratie auf Bundesländer- und Kommunalebene. In *Direkte Demokratie. Bestandsaufnahmen und Wirkungen im internationalen Vergleich*, hrsg. Markus Freitag und Uwe Wagschal, 115-150. Berlin: LIT Verlag.
- Schiller, Theo und Volker Mittendorf. 2005. Neue Entwicklungen der direkten Demokratie. In *Direkte Demokratie. Forschung und Perspektiven*, hrsg. Theo Schiller und Volker Mittendorf, 7-21. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Schmidt, Manfred G. 2010. *Wörterbuch zur Politik*. Stuttgart: Kröner, 3. Aufl.
- Schweizerische Depeschagentur, SDA. 2014. *Gauck: Direkte Demokratie birgt Gefahren*. Agenturmeldung vom 1. April 2014.
- Serdült, Uwe. 2013. Partizipation als Norm und Artefakt in der schweizerischen Abstimmungsdemokratie. Entmystifizierung der durchschnittlichen Stimmbeteiligung anhand von Stimmregisterdaten aus der Stadt St. Gallen. In *Direkte Demokratie. Herausforderungen zwischen Politik und Recht. Festschrift für Andreas Auer zum 65. Geburtstag*, hrsg. Andrea Good und Bettina Platipodis, 41-50. Bern: Stämpfli.
- Setälä, Maija. 1999. *Referendums and Democratic Government*. London: Macmillan.
- Setälä, Maija. 2006. On the Problems of Responsibility and Accountability in Referendums. *European Journal of Political Research* 45 (4): 699-721.
- Smith, Gordon. 1976. The Functional Properties of the Referendum. *European Journal of Political Research* 4 (1): 1-23.
- Stadelmann-Steffen, Isabelle und Adrian Vatter. 2012. Does Satisfaction with Democracy Really Increase Happiness? Direct Democracy and Individual Satisfaction in Switzerland. *Political Behavior* 34 (3): 535-559.

- Stutzer, Alois und Bruno S. Frey. 2000. Stärkere Volksrechte – Zufriedenere Bürger: eine mikroökonomische Untersuchung für die Schweiz. *Swiss Political Science Review* 6 (3): 1-30.
- Städler, Iwan und Ueli Forster. 2002. Ich bin kein Deregulierungs-Turbo. *Tages-Anzeiger* vom 7. Januar 2002.
- Suksi, Markku. 1993. *Bringing in the People*. Dordrecht: Martinus Nijhoff.
- Uleri, Pier V. 1996. Introduction. In *The Referendum Experience in Europe*, hrsg. Michael Gallagher und Pier V. Uleri, 1-19. Basingstoke: Macmillan.
- Vatter, Adrian. 2000. Consensus and Direct Democracy: Theoretical and Empirical Linkages. *European Journal of Political Research* 38 (2): 245-268.
- Vatter, Adrian. 2002. *Kantonale Demokratien im Vergleich*. Opladen: Leske + Budrich.
- Vatter, Adrian. 2009. Lijphart Expanded: Three Dimensions of Democracy in Advanced OECD Countries. *European Political Science Review* 1 (1): 125-154.
- Vatter, Adrian. Hrsg. 2011. *Vom Schächt- zum Minarettverbot. Religiöse Minderheiten in der direkten Demokratie*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Vatter, Adrian. 2014. *Das politische System der Schweiz*. Baden-Baden: Nomos.



<http://www.springer.com/978-3-658-16089-0>

Demokratie, Diktatur, Gerechtigkeit
Festschrift für Wolfgang Merkel
Croissant, A.; Kneip, S.; Petring, A. (Hrsg.)
2017, VIII, 789 S. 28 Abb., Hardcover
ISBN: 978-3-658-16089-0